

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_56 **JAHRGANG 45**
 18. Juli 2016

Einschreibungsordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 18.07.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 48 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
 - § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Promotionsstudium
 - § 5 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie internationale Austauschstudierende
 - § 6 Zusammenwirken mit anderen Hochschulen
 - § 7 Verfahren
 - § 8 Zugangs- und Einschreibungshindernisse
 - § 9 Erhebung und Übermittlung von Daten
 - § 10 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
 - § 11 Exmatrikulation
 - § 12 Rückmeldung
 - § 13 Beurlaubung
 - § 14 Studiengangwechsel
 - § 15 Zweithörerschaft
 - § 16 Gasthörerschaft
 - § 17 Weiterbildende Masterstudiengänge
 - § 18 Jungstudierende
 - § 19 In-Kraft-Treten
- Anlage

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Aufnahme von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in die Bergische Universität Wuppertal (im weiteren Text: Universität) erfolgt auf Antrag durch Einschreibung (Immatrikulation).
Durch die Einschreibung werden die Studierenden für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Universität mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Universität, in

der Satzung der Studierendenschaft und in sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

- (2) Dem Antrag auf Immatrikulation ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung nachgewiesen werden und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt - unbeschadet des § 5 Abs. 2 und 3 - für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (4) Mit der Einschreibung wird die oder der Studierende Mitglied der Fakultät, die den gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, dem sie oder er angehören will, andernfalls erfolgt die Zuordnung durch die Universität. Entsprechendes gilt für die Ausübung des Wahlrechts in einer Fachschaft.
- (5) Die Einschreibung kann unbeschadet der sich aus § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Universität nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn:
 - a) die Einschreibung mit einer Auflage verbunden ist, die innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist erfüllt werden muss,
 - b) ein Probestudium gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte durchgeführt wird,
 - c) die Einschreibung gem. § 5 Abs. 2 erfolgt oder
 - d) die Einschreibung gem. § 5 Abs. 3 erfolgt.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium an der Universität wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf den der beantragte Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Soweit Prüfungsordnungen dies bestimmen, setzt der Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abschließt, einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss voraus. Die Universität kann das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 eröffnen, wenn sie die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zu einer von der Universität festgesetzten Frist eingereicht wird; die Frist darf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, nicht überschreiten. Wird der Nachweis innerhalb der festgesetzten Frist nicht erbracht, ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

- (3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind (NC-Studiengänge), setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) voraus.

§ 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen, wird der Nachweis einer besonderen studienbezogenen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- (2) Gemäß Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte haben auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung, einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit, einer bestandenen Zugangsprüfung oder eines erfolgreichen Probestudiums Qualifizierte Zugang zu einem Hochschulstudium. Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Hochschulgesetz bleiben unberührt. Das Nähere regelt die Universität durch Berufsbildungshochschulzugsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach § 2 Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 12 HG (Einstufungsprüfung) eingeschrieben werden. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.
- (4) Zugang zum Studium an der Universität haben gem. § 49 Abs. 9 HG auch diejenigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren ausländische Bildungsnachweise gemäß den Richtlinien der Kultusministerkonferenz - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zwar im Herkunftsland zur Aufnahme des Studiums berechtigen, jedoch keinen direkten Zugang zu deutschen Hochschulen ermöglichen, wenn diese in einer Zugangsprüfung in Form des Tests für ausländische Studierende - TestAS - die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium fachlich verwandter Studiengänge nachweisen. Durch erfolgreiche Teilnahme an der Zugangsprüfung verbunden mit den vorgelegten ausländischen Bildungsnachweisen wird eine fachgebundene Hochschulreife erworben, die zur Aufnahme des Studiums in den Studiengängen entsprechender Fachrichtungen der Universität berechtigt.
Das Nähere regelt die Universität durch Ordnung für die Zulassung und Einschreibung internationaler Bewerberinnen und Bewerber in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) § 49 Abs. 11 HG bleibt unberührt.

§ 4

Promotionsstudium

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber, die durch eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Promotionsausschusses nachweisen, dass ein einschlägiger Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 HG und der jeweiligen Promotionsordnung absolviert wurde, werden für ein Promotionsstudium als Doktorandinnen oder Doktoranden eingeschrieben.
Neben der Bestätigung des Promotionsausschusses ist eine Bestätigung über die wissenschaftliche Betreuung der Promotion durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Universität nachzuweisen.
- (2) Eine Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand kann bis zum Ende des Semesters der Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgen und ist grundsätzlich auf die Dauer von bis zu acht Semestern begrenzt. Die Verlängerung der Einschreibung um bis zu vier weitere Semester setzt eine schriftliche Begründung des wissenschaftlichen Betreuers oder der Betreuerin voraus. Eine Einschreibung über die Dauer von insgesamt 12 Fachsemestern hinaus kann für jedes weitere Semester jeweils nur bei Vorlage einer aktuellen befürwortenden Stellungnahme des zuständigen Promotionsausschusses erfolgen.

§ 5

Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie internationale Austauschstudierende

- (1) Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer sind deutsche und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 49 HG, sondern über eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Sie können, soweit keine Zugangshindernisse gem. § 8 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation einschließlich der jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen, die gem. § 7 Abs. 4 erforderlichen Unterlagen vorlegen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Dem Einschreibungsverfahren kann ein Bewerbungsverfahren vorgeschaltet werden, das zur Überprüfung der für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikation dient. Das Nähere zur Zulassung und Einschreibung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern, insbesondere zu Verfahren, Zuständigkeiten und Fristen, regelt die Universität durch Ordnung für die Zulassung und Einschreibung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen bei der Einschreibung nachweisen, dass sie die für ihren Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen. Näheres regeln die Prüfungsordnungen der Universität. Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund ihrer Hochschulzugangsberechtigung zum Fachstudium an der Universität zugelassen werden können und zur Teilnahme am studienvorbereitenden Deutschkurs der Universität zugelassen sind, werden für die Dauer von bis zu drei Semestern zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) als Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Deutschkurs eingeschrieben; sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (3) Folgende Gruppen internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber können ohne Studienabschlussmöglichkeit für die Dauer von insgesamt bis zu zwei Semestern an der Universität eingeschrieben werden; sie nehmen an Wahlen nicht teil:
 - a) Austauschstudierende auf der Basis formalisierter Verträge zum Studierendenaustausch der Universität mit ausländischen Hochschuleinrichtungen,
 - b) ausländische Stipendiatinnen und Stipendiaten, die eine Studienförderung deutscher Förderinstitutionen erhalten,
 - c) Doktorandinnen und Doktoranden, die sich auf Einladung eines wissenschaftlichen Universitätsangehörigen zu Forschungszwecken an der Universität aufhalten.In diesen Fällen kann von den Regelungen des § 7 Abs. 4 abgewichen werden.

§ 6

Zusammenwirken mit anderen Hochschulen

Wird zwischen der Universität und einer anderen Hochschule ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung nach § 77 Abs. 1 Satz 3 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen. Im Falle der Einschreibung oder Zulassung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein.

§ 7

Verfahren

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Universität eine Antragsfrist für die Immatrikulation (Ausschlussfrist) fest; in zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfristen (Ausschlussfristen)

bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Die entsprechenden Fristen werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

- (2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird die Frist für die Einschreibung im Zulassungsbescheid festgesetzt. Sofern die Prüfungs- oder eine andere Ordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag wird durch die Universität eine bestimmte Form festgelegt.
- (3) Minderjährige erlangen mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen. Dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Hochschule nach § 3 HG. Das Einverständnis zur Einschreibung ist von einer erziehungsberechtigten Person zu erklären.
- (4) Für die Einschreibung sind folgende Nachweise und Belege einzureichen:
 - a) der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Einschreibung,
 - b) in zulassungsbeschränkten Studiengängen zusätzlich der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid),
 - c) die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse.
Kopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen einer besonderen Form der Beglaubigung, die von der Universität festgelegt wird,
 - d) im Falle des § 3 Abs.1 die für den Nachweis einer besonderen studienengangbezogenen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege,
 - e) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits studiert hat:
Nachweise über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation bzw. des Studienbuches mit Abgangsvermerk,
 - f) bei Einschreibung in ein höheres Fachsemester:
Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter bzw. das Zeugnis über eine Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 12 HG,
 - g) eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber endgültig nicht bestanden wurden,
 - h) eine Erklärung gem. § 1 Abs. 4, welcher Fakultät die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will,
 - i) eine Versicherungsbescheinigung gem. der jeweils gültigen Studenten-Krankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV),
 - j) bei Einschreibung zur Promotion:
eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Promotionsausschusses sowie eine wissenschaftliche Betreuungszusage gem. § 4,
 - k) bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern:
Nachweis der jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse,
 - l) eine Kopie des Passes oder Personalausweises; bei ausländischen Studienbewerberinnen und Bewerbern ist zusätzlich der Aufenthaltsstatus nachzuweisen.Die Universität setzt fest, ob die Nachweise und Belege im Original, in beglaubigter Kopie oder in einfacher Kopie vorzulegen sind.
- (5) Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung einer vereidigten Übersetzerin oder eines vereidigten Übersetzers beizufügen.

- (6) Die Einschreibung wird erst wirksam, wenn die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren vollständig bei der Universität eingegangen sind. Die Universität kann verlangen, dass Zahlungen nachgewiesen werden.

§ 8

Zugangs- und Einschreibungshindernisse

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 7 Abs. 4 zu versagen, wenn
- a) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
 - b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
 - c) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- a) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - c) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge und/oder Gebühren nicht erbracht hat,
 - d) an dem auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.

Die Universität gewährt im Falle von Buchstabe a) eine Anhörung der/des betroffenen Studienbewerberin/Studienbewerbers sowie der Betreuungsperson. Die Mitwirkungsrechte der/des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach § 62a HG bleiben unberührt.

§ 9

Erhebung und Übermittlung von Daten

- (1) Die Universität erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, eingeschriebenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am studienvorbereitenden Deutschkurs der Universität sowie den Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Zusätzlich werden die für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich erforderlichen Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes (HSchStG) vom 02. März 2016 (BGBl. I, S. 342) erhoben und verarbeitet. Im Einzelnen werden von den Studierenden die nachstehenden personenbezogenen Daten erhoben:
- Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Heimat- und Semesteranschrift, hochschuleigene E-Mail-Adresse, Angaben zur Krankenversicherung, Höhe der eingezahlten Beiträge sowie von Gebühren aufgrund der entsprechenden Satzungen, Angaben zu Hochschulzugangsberechtigungen, berufspraktischer Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, Praxissemester und Semester an Studienkollegs und in hochschuleigenen Sprachkursen, gewählte Studiengänge mit Fachsemestern, Angaben zu Studienunterbrechungen, Fakultätszugehörigkeit, Hörerstatus, Zeiten beruflicher Tätigkeiten im Rahmen eines dualen Studiums, Angaben über die bisher besuchten Hochschulen im In- und Ausland, abgelegte Abschlussprüfungen, Urlaubssemester, Studienzeiten im Ausland, das Datum der Einschreibung, Studienabschlüssen und der Ex-

- matrikulation an der Universität sowie Angaben zum evtl. angestrebten Lehramtsabschluss. Darüber hinaus kann die Universität auf freiwilliger Basis Daten erheben (z.B. Telefonnummer, Angaben zu einer Behinderung etc.).
- (2) Mit der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer werden folgende personenbezogenen Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Semesteranschrift, Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Studienform, Studiengang mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern, Ersthochschule in der BRD, Erstsemester in der BRD, Anzahl der Hochschul- und Urlaubssemester, Angaben zum angestrebten Abschluss an der Ersthochschule mit Studienfächern, bereits abgelegte Vor-examen und Abschlussprüfungen an Hochschulen.
 - (3) Von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 16 werden folgende personenbezogenen Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Anschrift, gewählte Fachrichtung sowie gewählte Veranstaltungen einschließlich Fachsemester.
 - (4) Die erhobenen Daten werden vom Studierendensekretariat, vom Akademischen Auslandsamt und vom Zentralen Prüfungsamt automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen und/oder vertraglich übernommenen Aufgaben verarbeitet. Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung bzw. Weitergabe nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,
 - a) an die jeweils betroffenen Fakultäten der Universität für die Aufgaben der auf Fakultätsebene zu erfüllenden Prüfungsaufgaben (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Datum der abgelegten Prüfungen, Fakultätszugehörigkeit),
 - b) jeweils nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an das Zentrum für Informations- und Medienverarbeitung zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz sowie von Klausurauswertungen und an die Universitätsbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (in allen Fällen lediglich Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Matrikelnummer und E-Mail-Account),
 - c) auf Anforderung an die für die Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen zuständigen Stellen der Universität (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, Studiengangs- und Fakultätszugehörigkeit),
 - d) jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I.S. 678)),
 - e) an das mit der Erstellung des Semestertickets vertraglich beauftragte Unternehmen (hier: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer),
 - f) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 und 2 HSchStG an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).
 - (5) Mit vorheriger schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der Studierenden können auch nach der Exmatrikulation bis auf Widerruf die folgenden Daten zur Kontaktpflege von der Universität zeitlich unbefristet gespeichert und genutzt werden: Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studiengänge und Art des Abschlusses, Zeitpunkt des Abschlusses (Abschlussjahr). Das gilt auch für Studierende der Universität, die nur einen Teil ihrer akademischen Ausbildung an der Universität absolvieren oder absolviert haben. Eine Übermittlung dieser Daten erfolgt nur an die mit der Universität verbundenen Fördereinrichtungen und Vereine.
 - (6) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 10 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Studierende sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen:
 - a) die Änderung des Namens, der Postanschrift, des Aufenthaltsstatus und der Staatsangehörigkeiten, sowie den Verlust des Studierendenausweises,
 - b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
 - c) die Aufnahme eines Studiums an einer anderen Hochschule,
 - d) den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung.
- (2) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber wirken auch bei den in der Universität eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der bei der Einschreibung erhaltenen Zugangskennungen und der an die Matrikelnummer gekoppelten E-Mail-Adresse (Matrikelnummer@uni-wuppertal.de).

§ 11 Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie oder er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist,
 - e) die Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 2 Abs. 2 nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachgewiesen werden.
- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, es besteht noch eine Einschreibung für einen anderen Studiengang.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) sie oder er die zu entrichtenden Beiträge und/oder Gebühren trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 - d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - e) ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 HG gegeben ist,
 - f) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich zu stellen.
- (5) Die Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a) erfolgt im Regelfall zum Ende des Semesters, in dem die Exmatrikulation beantragt wird. Die Wirkung der Exmatrikulation nach Ab-

satz 1 Buchstabe b.) bis d.) sowie Absatz 3 bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die Studierende oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. Über die Exmatrikulation erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität.

§ 12 Rückmeldung

- (1) Wer eingeschrieben ist und das Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Universität in demselben Studiengang fortsetzen will, muss sich innerhalb der von der Universität nach Maßgabe der Anlage zu dieser Ordnung gesetzten Frist zurückmelden.
- (2) Eine fristgerechte Rückmeldung liegt nur dann vor, wenn der Sozial-, Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag oder sonst erforderliche Beiträge und Gebühren innerhalb der drei folgenden Werktage nach Ablauf der Rückmeldefrist bei der Universität eingegangen sind. Das Rückmeldeverfahren sowie die für die Rückmeldung festgesetzten Fristen werden allen Studierenden in geeigneter Weise (z.B. auf der Internetseite der Universität sowie ggf. zusätzlich per E-Mail) bekannt gemacht. Die Universität kann verlangen, dass Zahlungen nachgewiesen werden.
- (3) Studierende erhalten nach erfolgter Rückmeldung ca. zwei Wochen vor Beginn des neuen Semesters den Studierendenausweis. Die Ausstellung einer vorläufigen Studienbescheinigung oder eines vorläufigen Studierendenausweises ist nicht möglich. Das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Wahlen kann erst nach erfolgter Rückmeldung für das betreffende Semester geltend gemacht werden.
- (4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern die Mitgliedschaftsrechte künftig in einer anderen Fakultät ausgeübt werden sollen.

§ 13 Beurlaubung

- (1) Die Beurlaubung vom Studium aus wichtigem Grund ist eine Sonderform der Rückmeldung. § 12 gilt entsprechend.
- (2) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, der in der Regel innerhalb des Semesters der Beurlaubung mindestens drei Monate vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Ableistung eines Dienstes im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften,
 - b) eine Erkrankung, die die Studierfähigkeit insoweit einschränkt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
 - c) die Aufnahme einer studienförderlichen praktischen Tätigkeit (Praktikum), die dem Studienziel dient,
 - d) ein Studium an einer ausländischen Hochschule, einer Sprachschule oder ein sonstiger studienförderlicher Auslandsaufenthalt;
 - e) eine Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Universität oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - f) Schwangerschaft,
 - g) die Erziehung eigener Kinder in einem Alter bis zu drei Jahren,
 - h) die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten ersten Grades, wenn diese Person pflege- oder versorgungsbedürftig ist,

- i) wenn alle nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung zum Abschluss des Studiengangs erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht wurden und die oder der Studierende lediglich auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wartet; die Beurlaubung kann längstens bis zum Ende des Semesters, in dem die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt, gewährt werden,
 - j) sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung, die in der Person des Studierenden liegen. Diese Gründe müssen schriftlich belegt werden. Die Universität behält sich vor, Nachweise zu fordern.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig. Die Beurlaubung ist bis zum Ende der Rückmeldefrist zu beantragen. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Beurlaubung erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten. Beurlaubte Studierende sind mit Ausnahme der Fälle Absatz 2 g) und h) nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 5 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 5 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt. Während der Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 HG.
- (4) Für jeden Beurlaubungsgrund nach Absatz 2 können bis zu sechs Urlaubssemester gewährt werden. Hierbei werden Urlaubssemester angerechnet, die an anderen deutschen Hochschulen gewährt wurden.
- (5) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu stellen. Beizufügen sind folgende Nachweise:
- Zu Absatz 2 a):
Dienstzeitbescheinigung
 - Zu Absatz 2 b):
Ein fachärztliches Attest, aus dem Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Erkrankung sowie Zeitraum der Studierunfähigkeit hervorgehen.
 - Zu Absatz 2 c):
Bescheinigung der Fakultät, aus der hervorgeht, dass ein Praktikum von mehr als drei Monaten Dauer absolviert wird und eine Beurlaubung für das gesamte Semester auf Grund des Praktikums befürwortet wird. Eine Beurlaubung ist nur dann möglich, wenn das Praktikum nicht bereits in der Prüfungsordnung beinhaltet ist.
 - Zu Absatz 2 d):
Bescheinigung der Fakultät, aus der hervorgeht, dass ein Urlaubssemester aufgrund eines mehr als drei Monate andauernden Auslandsaufenthaltes bzw. eines Auslandsstudiums befürwortet wird.
 - Zu Absatz 2 e):
Bescheinigung der Fakultät, aus der hervorgeht, dass die Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Universität liegt, bzw. eine Bescheinigung der zuständigen Fakultät, dass die Abwesenheit aufgrund der Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben erforderlich ist.
 - Zu Absatz 2 f):
Auszug aus dem Mutterpass oder ärztliches Attest.

Zu Absatz 2 g):

Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde, Bescheinigung aus dem Melderegister, aus der hervorgeht, dass das Kind in der Wohnung des Elternteils, das die Beurlaubung beantragt, gemeldet ist.

Zu Absatz 2 h):

Schriftliche Erklärung und Pflegeeinstufungsbescheid des zu pflegenden oder versorgenden Angehörigen oder ausführliches ärztliches Attest.

Zu Absatz 2 i):

Bescheinigung des Prüfungsamtes, aus der hervorgeht, dass alle nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung zum Abschluss des Studiengangs erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht wurden und die oder der Studierende lediglich auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wartet.

Zu Absatz 2 j):

Schriftliche Begründung sowie geeignete Nachweise, aus denen hervorgeht, dass der Beurlaubungsgrund in der Person der Studierenden bzw. des Studierenden begründet ist. Eine Beurlaubung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nicht möglich.

- (6) Bei einer Beurlaubung sind die vorgeschriebenen Beiträge und Gebühren zu entrichten.
- (7) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

§ 14

Studiengangwechsel

Für den Studiengangwechsel gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend. Ein Wechsel des Studiengangs ist nach Ablauf der durch die Anlage festgesetzten Fristen nicht mehr möglich.

§ 15

Zweithörerschaft

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden (sog. „kleine Zweithörerschaft“). Die Universität kann die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern versagen, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist die betreffende Fakultät zu hören.
- (2) Für die Zweithörerschaft wird ein Beitrag gemäß der Abgabensatzung der Universität in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Zahlung des Beitrages ist mit dem Antrag auf Zweithörerschaft nachzuweisen.
- (3) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 3 Satz 2 auf Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden (sog. „große Zweithörerschaft“).
- (4) Die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges ist nur zulässig, wenn die Ersteinschreibung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen wird. Die Universität kann vor Erteilung der Zulassung den Nachweis einer sinnvollen und faktisch umsetzbaren Studienplanung für das gleichzeitige Studium von zwei Studiengängen an unterschiedlichen Standorten durch gutachterliche Stellungnahmen der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Dekane verlangen.
- (5) Zweithörerinnen oder Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sondern sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen oder Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der

Antrag auf Zulassung ist innerhalb der durch die Anlage festgesetzten Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Ersthochschule einzureichen.

- (6) Der Zweithörerin oder dem Zweithörer wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 16

Gasthörerschaft

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.
- (2) Für die Gasthörerschaft wird ein Beitrag gemäß der Abgabensatzung der Universität in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Zahlung des Beitrages ist mit dem Antrag auf Gasthörerschaft nachzuweisen.
- (3) Gasthörerinnen oder Gasthörer werden nicht eingeschrieben, sondern sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Auf Gasthörerinnen oder Gasthörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der durch die Anlage festgesetzten Fristen zu stellen.
- (4) Von den Fällen der Teilnahme an Weiterbildung i.S.d. § 62 Abs. 3 HG abgesehen, sind Gasthörerinnen oder Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

§ 17

Weiterbildende Masterstudiengänge

- (1) Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 HG das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. Wird der weiterbildende Masterstudiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, wird die Bewerberin oder der Bewerber in diesen Studiengang als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben. Wird der weiterbildende Studiengang auf privatrechtlicher Grundlage angeboten, kann die Bewerberin oder der Bewerber als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben werden. Die Einschreibung nach Satz 2 und 3 setzt voraus, dass sie oder er die nach Satz 1 erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 3 HG gilt entsprechend. Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden (§ 62 Abs. 3 HG).
- (2) Soweit die für das Weiterbildungsangebot zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat und der Zugang zu dem Weiterbildungsangebot nicht in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen geregelt ist, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.
- (3) § 62 HG bleibt im Übrigen unberührt.

§ 18

Jungstudierende

Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Universität besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der

Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 19
In-Kraft-Treten

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung vom 03.05.2012 (Amtl. Mittlg. 26/12) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 13.07.2016

Wuppertal, den 18.07.2016

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Anlage

Fristen für die Bewerbung und Einschreibung für ein Studium an der Bergischen Universität, für die Zulassung für eine Zweithörerschaft (§ 15), für eine Gasthörerschaft (§ 16), für die Rückmeldung (§ 12) sowie für den Studiengangwechsel (§ 14)

A.) Fristen für die Bewerbung und Einschreibung für ein Studium an der Bergischen Universität sowie für die Zulassung für eine Zweithörerschaft (§ 15)

1.) Für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge

Ende der Antragsfrist für die Immatrikulation für ein

- Sommersemester: 15. April
- Wintersemester: 15. Oktober

2.) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge

Ende der Bewerbungsfrist (gemäß der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen) für ein

- Sommersemester: 15. Januar
- Wintersemester: 15. Juli

3.) Für im höheren Fachsemester zulassungsbeschränkte Studiengänge

Ende der Bewerbungsfrist für ein

- Sommersemester: 15. März
- Wintersemester: 15. September

4.) Die Fristen für die Bewerbung und Einschreibung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern werden durch Ordnung für die Zulassung und Einschreibung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der jeweils geltenden Fassung (§ 5 Abs. 1 Satz 4) gesondert geregelt.

B.) Fristen für die Zulassung zu einer Gasthörerschaft (§ 16)

- für ein Sommersemester: Mitte Januar bis 15. Mai
- für ein Wintersemester: Mitte Juni bis 15. November

C.) Fristen für die Rückmeldung (§ 12)

1.) für eingeschriebene Studierende

- für ein Sommersemester: Mitte Januar bis 15. März
- für ein Wintersemester: Mitte Juni bis 15. September

2.) für eine Zweithörerschaft

- für ein Sommersemester: Mitte Januar bis 30. April
- für ein Wintersemester: Mitte Juni bis 31. Oktober

3.) für eine Gasthörerschaft

- für ein Sommersemester: Mitte Januar bis 15. Mai
- für ein Wintersemester: Mitte Juni bis 15. November

D.) Fristen für einen Studiengangwechsel (§ 14)

Es gelten die Fristen für die Bewerbung und Einschreibung.